

Satzung

Initiative für Digitalisierung von Kommunen e.V.

Daten verstehen. Ressourcen entlasten.

Errichtet am 01.12.2025

Vorbemerkung

Herkunft und Bedeutung des Vereinsnamens

Mit der „Initiative für Digitalisierung von Kommunen“ entsteht ein Zusammenschluss, der aus der praktischen Arbeit mit Verwaltungen heraus das zentrale Problem adressiert: Kommunen benötigen zunehmend digitale Informationen, um ihre Aufgaben wirtschaftlich zu erfüllen, verfügen jedoch oft nicht über die Zeit, das Personal oder das Fachwissen, um verfügbare Technologien realistisch einzuordnen.



Viele Städte und Gemeinden stehen unter erheblichem Kosten- und Personaldruck. Gleichzeitig wachsen die technischen Anforderungen – etwa im Umweltmonitoring, im Hochwasserschutz, in der Infrastrukturüberwachung oder im Datenmanagement. Häufig besteht ein Informationsdefizit darüber, welche digitalen Lösungen praktikabel, wirtschaftlich sinnvoll und administrativ beherrschbar sind. Genau hier setzt der Verein an.

Die Initiative stellt sachliche, herstellerunabhängige Informationen zu digitalen Technologien, Sensorik und Datenplattformen bereit. Sie schafft damit eine Grundlage, auf der Verwaltungen fundierte Entscheidungen treffen können: zur Vereinfachung von Abläufen, zur Entlastung ihrer Mitarbeitenden und zur effizienteren Nutzung knapper Ressourcen. Verbesserungen von Sicherheit und

Umweltqualität ergeben sich dabei als natürliche Folge einer funktionierenden, wirtschaftlich gedachten Digitalisierung.

Der Verein arbeitet ausschließlich ideell und nicht gewerblich. Er verkauft keine Technik, führt keine Installationen aus, nimmt nicht an Ausschreibungen teil und erbringt keine gewerblichen Beratungsleistungen. Seine Aufgabe besteht allein in neutraler Wissensvermittlung, fachlicher Einordnung und dem Austausch mit relevanten Institutionen.

Damit unterstützt die „Initiative für Digitalisierung von Kommunen“ die Verwaltungen dabei, die wachsenden Anforderungen ihrer Aufgaben zu bewältigen und durch realistische digitale Lösungen jenen Handlungsspielraum und jene personellen Ressourcen zurückzugewinnen, die für eine leistungsfähige kommunale Daseinsvorsorge heute unverzichtbar geworden sind.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „**Initiative für Digitalisierung von Kommunen e.V.**“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in **Remseck am Neckar**.
- (3) Der Verein soll in das **Vereinsregister** eingetragen werden und führt nach Eintragung den Zusatz „**e.V.**“.
- (4) **Geschäftsjahr** ist das **Kalenderjahr**.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Digitalisierung in Kommunen und behördennahen Einrichtungen, um wirtschaftlichere Abläufe, eine effizientere Nutzung vorhandener Ressourcen und eine spürbare Entlastung der Mitarbeitenden zu ermöglichen.
- (2) Zur Erreichung dieses Zwecks vermittelt der Verein sachliche, verständlich aufbereitete und herstellerunabhängige Informationen zu digitalen Technologien und datenbasierten Verfahren, insbesondere im Bereich Umweltmonitoring, Sensorik und kommunaler Informationsprozesse. Der Verein dient ausschließlich der neutralen Einordnung und Wissensvermittlung und nimmt keine Aufgaben wahr, die einer technischen oder wirtschaftlichen Umsetzung entsprechen.
- (3) Der Verein verwirklicht seinen Zweck insbesondere durch folgende ideelle Maßnahmen:
 - **Informations- und Wissensvermittlung**
Durchführung von Fachveranstaltungen, Vorträgen und Informationsformaten sowie Erstellung und Verbreitung von Informationsmaterialien, Übersichten und Erläuterungen zu digitalen Technologien und deren Einsatzmöglichkeiten im kommunalen Umfeld.
 - **Unabhängige Analyse und Orientierungshilfen**
Darstellung von wirtschaftlichen Einsatzmöglichkeiten digitaler Technologien, Beschreibung typischer Verwaltungsprozesse sowie Aufzeigen potenzieller Effizienz- und Entlastungseffekte, ohne selbst operative oder technische Tätigkeiten zu übernehmen.
 - **Austausch und Vernetzung**
Förderung des fachlichen Austauschs zwischen Kommunen, Behörden, Forschungseinrichtungen und weiteren relevanten Akteuren zur Weitergabe von

Erfahrungen und Erkenntnissen.

(4) Der Verein arbeitet ausschließlich ideell und nicht gewerblich. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen, verkauft keine Produkte, führt keine Installationen durch, erstellt keine technischen Konzepte, nimmt nicht an Ausschreibungen teil, bietet keine gewerblichen Beratungen an und übernimmt keine Betriebs-, Wartungs- oder Verantwortungsaufgaben.

(5) Der Vereinszweck ist – ohne daraus einen Anspruch auf steuerliche Begünstigung abzuleiten – an die in § 52 AO genannten gemeinnützigen Zwecke angelehnt, insbesondere an die Förderung der Volksbildung sowie, im Rahmen der neutralen Informationsarbeit zu Umweltmonitoring und Sensorik, an die Förderung des Umweltschutzes. Eine Anerkennung der Gemeinnützigkeit wird derzeit nicht beantragt.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszweck unterstützt.

(2) Es wird unterschieden zwischen:

- a) **ordentlichen Mitgliedern** mit aktivem Stimm- und Wahlrecht,
- b) **Fördermitgliedern**, die den Verein ideell oder materiell unterstützen, jedoch kein Stimmrecht haben.

(3) Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstands. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Aufnahmebestätigung. **Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.**

(4) Eine Umwandlung der Fördermitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) nachweislich aktive Beteiligung am Vereinsleben,
- b) Empfehlung durch mindestens zwei ordentliche Mitglieder,
- c) ununterbrochene Fördermitgliedschaft von mindestens zwölf Monaten.

Ein Anspruch auf Umwandlung besteht nicht. Der Vorstand ist in seiner Entscheidung frei und nicht zur Aufnahme als ordentliches Mitglied verpflichtet, auch wenn die genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

(5) Die Mitgliedschaft ist **höchstpersönlich, nicht übertragbar** und endet mit dem Tod des Mitglieds bzw. der Auflösung der juristischen Person. Eine Verpfändung oder Vererbung ist ausgeschlossen.

(6) Besondere Mitgliedschaftsformen mit abweichenden Rechten und Pflichten können ausschließlich durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit **einfacher Mehrheit** eingeführt werden.

(7) Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden ausschließlich im Rahmen der Vereinszwecke verarbeitet. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht. Es gilt die jeweils gültige Datenschutzerklärung gemäß DSGVO.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

a) den Austritt des Mitglieds durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende möglich;

b) den Ausschluss durch Beschluss des Vorstands, wenn das Mitglied in schwerwiegender Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt;

c) den Ausschluss durch Beschluss des Vorstands, wenn das Mitglied mit seinen Beiträgen mehr als zwölf Monate im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht zahlt;

d) den Tod (bei natürlichen Personen) oder die Auflösung bzw. Löschung (bei juristischen Personen).

(2) Vor einem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied unter Wahrung des rechtlichen Gehörs Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben.

(3) Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Zugang schriftlich Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet endgültig. Der ordentliche Rechtsweg bleibt unberührt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitglieder leisten Beiträge, deren Höhe und Fälligkeit durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

(2) Die Beitragshöhe kann sich nach Mitgliedsstatus, Art der Mitgliedschaft oder durch Gruppenregelungen unterscheiden.

(3) Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Fällen Beitragsbefreiungen oder -ermäßigungen zu gewähren.

(4) Näheres regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen und bei Bedarf geändert werden kann. Die Beitragsordnung kann auch

Regelungen zu Einmalbeiträgen, Jahres- oder Monatsmodellen, Staffellungen und Zahlungsmodalitäten enthalten.

(5) Ein Anspruch auf Beitragsrückerstattung besteht nicht.

§ 6 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand (§ 7),
- b) die Mitgliederversammlung (§ 9).

(2) Weitere Vereinsorgane (z. B. Beirat, Kuratorium, Fachkreise oder Ausschüsse) können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit eingerichtet und mit bestimmten Aufgaben betraut werden. Ihre Rechte und Pflichten ergeben sich aus einem gesonderten Beschluss oder einer von der Mitgliederversammlung genehmigten Ordnung. Diese zusätzlichen Organe sind beratend tätig, sofern sie nicht ausdrücklich mit Entscheidungsbefugnissen ausgestattet werden. Diese sind der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die jeweiligen Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen insbesondere:

- die Einberufung der Mitgliederversammlungen,
- die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- die Verwaltung des Vereinsvermögens,
- die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern.

(4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(5) Der bei der Gründungsversammlung gewählte Vorstand ist im **Außenverhältnis** von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Diese Befreiung ist zur **Eintragung ins Vereinsregister** bestimmt.

Etwaige Beschränkungen für das Innenverhältnis können durch diese Satzung oder eine Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 8 (entfällt)

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

(2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand in Textform (per Brief oder per E-Mail) mit einer Frist von mindestens vier Wochen. Der Versand erfolgt an die dem Verein zuletzt bekannte Postanschrift oder E-Mail-Adresse. Mit der Einladung ist stets die Tagesordnung mitzuteilen.

(3) Bei Einladung per E-Mail gilt die zuletzt dem Verein mitgeteilte E-Mail-Adresse als verbindlich. Änderungen sind vom Mitglied unverzüglich mitzuteilen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(5) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist höchstpersönlich. Eine Vertretung ist nur durch ein anderes ordentliches Mitglied mit schriftlicher Einzelvollmacht zulässig. Kein Mitglied darf mehr als drei fremde Stimmen vertreten. Die Vollmacht gilt jeweils nur für eine konkrete Versammlung.

(6) Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt, aber teilnahmeberechtigt.

(7) Mitgliederversammlungen sowie Vorstandssitzungen können vollständig oder teilweise in Form von Videokonferenzen durchgeführt werden, sofern allen teilnehmenden Mitgliedern eine gleichwertige Beteiligung technisch möglich ist. Beschlüsse im Rahmen digitaler Formate sind rechtswirksam nach Maßgabe des § 32 Abs. 2 BGB.

(8) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll Ort, Zeit, Teilnehmer, Tagesordnung, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten.

§ 10 Aufwandsersatz

(1) Vorstandsmitglieder sowie Mitglieder, die im Auftrag des Vereins tätig werden, haben Anspruch auf Ersatz der ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit entstandenen notwendigen Auslagen.

(2) Erstattungsfähig sind insbesondere:

- Reisekosten,
- Fahrtkosten,
- Verpflegungsmehraufwendungen,
- Porto- und Kommunikationskosten,
- Auslagen für Materialien und Verwaltungsbedarf.

(3) Der Ersatz erfolgt gegen Einzelnachweis durch Vorlage geeigneter Belege. Die Geltendmachung muss spätestens **sechs Wochen nach Ablauf des jeweiligen Quartals** erfolgen.

(4) Die Erstattung erfolgt grundsätzlich im Rahmen der jeweils **geltenden steuerlichen Pauschalen und Höchstgrenzen gemäß EStG**.

Pauschalen können durch Vorstandsbeschluss geregelt werden.

(5) Ein Anspruch auf Vergütung oder Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a EStG) besteht nur bei gesonderter Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

§ 11 Satzungsänderung

(1) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Änderungen des Vereinszwecks bedürfen der einstimmigen Zustimmung aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Sie sind nur wirksam, wenn sie in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich angekündigt und im Wortlaut mitgeteilt wurden.

(3) Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von Registergericht, Finanzamt oder anderen zuständigen Behörden zur Erlangung der Eintragungsfähigkeit verlangt werden, selbstständig zu beschließen und zur Eintragung anzumelden. Diese Ermächtigung gilt nur für redaktionelle oder formale Anpassungen, nicht für inhaltliche Änderungen des Vereinszwecks.

(4) Die Mitglieder sind über derartige Satzungsänderungen unverzüglich in Textform zu informieren.

§ 12 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des Vereinszwecks beschließt die Mitgliederversammlung mit gleicher Mehrheit über die Verwendung des nach Abwicklung aller Verbindlichkeiten verbleibenden Vereinsvermögens.

(3) Sofern die Mitgliederversammlung keinen abweichenden Beschluss fasst, fällt das verbleibende Vereinsvermögen an die zum Zeitpunkt der Auflösung bestehenden **ordentlichen Mitglieder zu gleichen Teilen**.

(4) Eine Ausschüttung an **Fördermitglieder**, ausgeschiedene Mitglieder oder sonstige Dritte ist ausgeschlossen.

§ 13 Schlussbestimmung

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.